

NSG-HA 30 – Ostufer Steinhuder Meer

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 27 vom 23.12.1970

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Ostuf der Steinhuder Meer“
in den ehemaligen Landkreisen Neustadt /Rbge.
und Schaumburg-Lippe, jetzt im Landkreis Hannover,
in der Fassung der 2. Änderungs-Verordnung
vom 29.04.1982
(Abl. RB Han. 1970, S. 403/1980, S. 498/1982, S. 363)**

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 in der Fassung des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24.6.1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Zustimmung des Nds. Kultusministers verordnet:

§ 1

Das Ostufer des Steinhuder Meeres in den Gemarkungen Neustadt des Landkreises Neustadt/Rbge., Steinhude und Großenheidorn des Landkreises Schaumburg-Lippe wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Naturschutzgebiet „Ostuf der Steinhuder Meer“ mit der Nr. Ha 30 in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit zur Erhaltung einer naturnahen Uferlandschaft einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenwelt unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 280 ha (Hinweis: Durch die 2. Änderungs-Verordnung vom 29.04.1982 wurde das Gebiet um weitere ca. 80 ha vergrößert. Die Vergrößerungs-Fläche ergibt sich ausschließlich aus der Karte zur 2. Änderungs-Verordnung) und umfaßt folgende Flurstücke:

Stadt Neustadt,
Flur 27
3/18, 3/21, 3/23 und 15/1
Flur 32
166 bis 303
Flur 26
11/1
Gemeinde Großenheidorn
Flur 1
32/1
Gemeinde Steinhude
Flur 1
1/46 teilweise

Das Naturschutzgebiet "Ostuf der Steinhuder Meer" wird wie folgt begrenzt:

A im Landkreis Neustadt/Rbge.,

- 1) in der Stadt Neustadt
 - a) in den Fluren 27 und 32 durch die östliche Grenze des teilweise unmittelbar östlich der Gemarkungsgrenze Mardorf - Neustadt verlaufenden Vorflutergrabens

(Flurstücke 3/20 und 3/24), die Südgrenze der neuerbauten Gemeindeverbindungsstraße (Flurstück 3/2) auf einer Länge von 325 m, die Nord- und Nordostgrenze der Wegeparzelle 3/21, die Nordostgrenze der Wegeparzelle 166 (Vogeldamm), die Südost- und Ostgrenze der Flur 32;

- b) in der Flur 26
durch die Ost- und Südgrenze des Flurstücks 11/1.

B im Landkreis Schaumburg-Lippe

- 1) in der Gemeinde Steinhude
 - a) in der Flur 1
durch die Ostgrenze des Flurstücks 1/46 (550 m);
- 2) in der Gemeinde Großenheidorn
 - a) in der Flur 1
durch die Ost- und Südgrenze des Flurstücks 32/1;
- 3) in der Gemeinde Steinhude (siehe auch unter B 1)a)
 - a) in der Flur 1
durch eine Gerade von der Westspitze des unter
2) a) genannten Flurstücks 32/1 zum Punkt Hoch⁵⁸ 15, 85, Rechts³⁵ 26, 10 (320 m); durch eine Gerade zum Punkt Hoch⁵⁸ 16,00 Rechts³⁵ 25, 60 (530 m); durch eine Gerade zum Punkt Hoch⁵⁸ 17, 20 Rechts³⁵ 25, 60 (1.200 m), durch eine Gerade zum Punkt Hoch⁵⁸ 18,00, Rechts³⁵ 25, 20 (900 m); durch eine Gerade zum Punkt Hoch⁵⁸ 18, 40, Rechts³⁵ 24, 60 (730 m); durch eine Gerade (230 m) zur Einmündungsstelle des unmittelbar östlich der Gemarkungsgrenze Mardorf-Neustadt verlaufenden Vorflutergrabens (Flurstück 3/20, Flur 27, Gemarkung Neustadt).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1: 5000 rot eingetragen, sowie die Flurstücke und die Besitzer in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt. Die Karte und das Parzellenverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung und in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei der Obersten Naturschutzbehörde in Hannover niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Höheren Naturschutzbehörde in Hannover sowie beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover.

§ 3

- (1) Im Bereich des Schutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen-, Vogel- und übrigen Tierwelt und ihrer Lebensbedingungen herbeiführen, nicht vorgenommen werden.
- (2) Im Bereich des Schutzgebietes ist deshalb insbesondere verboten:
 - a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder die Pflanzendecke abzubrennen;
 - b) Waldbestände sowie Gebüsche und Gehölze außerhalb der geschlossenen Waldflächen kahlschlagen oder zu roden, Heide- und Moorflächen oder Magerrasen aufzuforsten;
 - c) den nichtjagdbaren Vögeln, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten oder das Naturschutzgebiet überfliegen, nachzustellen oder sie zu beunruhigen; Eier oder Nester fortzunehmen oder zu beschädigen oder die Brut- und Wohnstätten zu beeinträchtigen oder zu stören;
 - d) den übrigen freilebenden nichtjagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 - e) Pflanzen und Tiere einzubringen;
 - f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll, Abfälle oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu schädigen;

- g) Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Veränderung der stehenden und fließenden Gewässer, insbesondere zu einer Absenkung des Wasserspiegels in den Moorflächen oder zu deren Nährstoffanreicherung, führen;
- h) die öffentlichen Wege zu verlassen, das Befahren des Gebietes mit Motorfahrzeugen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen, zu zelten, zu lagern, zu parken, Wohnwagen aufzustellen, Fahrzeuge zu waschen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- i) das Segeln und Bootfahren auf den Wasserflächen mit Ausnahme des sportlichen Segelbootverkehrs in der Zeit vom 1.7. bis 15.9. jeden Jahres sowie das Befahren des Gebietes mit Motorbooten;
- k) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- l) Wochenendhäuser, Verkaufsbuden, Hütten oder sonstige bauliche Anlagen, einschließlich Zäune, auch wenn sie keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, sowie Energie- und Versorgungsleitungen, Verkehrsanlagen und militärische Anlagen zu errichten.

§ 4

Zur Beseitigung von Veränderungen oder Beeinträchtigungen haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten Maßnahmen zu dulden, soweit ihnen dadurch keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

§ 5

Unberührt bleibt die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Weise, insbesondere:

- a) die ordnungsmäßige wirtschaftliche Nutzung auf den bisher genutzten Flächen und in der bisher üblichen Weise einschl. der Errichtung von Weidezäunen;
- b) die ordnungsgemäße plenterwaldartige Nutzung der Wald- und Gehölzbestände sowie die Entnahme von Reisig in bisher üblichem Umfang;
- c) die Instandhaltung der Wirtschaftswege;
- d) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd;
- e) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Bewirtschaftung ihrer Nutzflächen;
- f) die Nutzung der Teichbinsen (*Scirpus lacustris*) ab 10.6. jeden Jahres und des Schilfrohes (*Phragmites communis*) in der Zeit vom 1.10. bis 1.3. jeden Jahres; in besonderen Fällen kann die Nutzung auf bestimmte Bereiche beschränkt werden;
- g) die Entnahme von Torf im Handtorfstich;
- h) die Regulierung von Schilf- und Röhrichtbeständen durch die Fischereipächter nach vorheriger Zustimmung durch die Höhere Naturschutzbehörde;
- i) eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- k) die Räumung der beiden bereits in der Flur 32, Gemarkung Neustadt, bestehenden Entwässerungsgräben, die durch das Naturschutzgebiet führen, - nämlich: der Graben nordwestlich des Flurstückes 15/1 und der Graben, der das Flurstück 203 durchquert - außerhalb der Brutzeit vom 1.3. bis 1.8. jeden Jahres.

§ 6

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Sie müssen zugelassen werden, soweit das beabsichtigte Vorhaben keine Veränderungen oder Beeinträchtigungen i. S. des § 3 bewirkt.

§ 7

Wer der Bestimmung des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird nach § 21 Reichsnaturschutzgesetz bestraft, wer vorsätzlich in einem eingetragenen Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt.

Weitergehende Strafbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsteiles „Ostufer Steinhuder Meer“ in den Gemarkungen Neustadt, Steinhude und Großenheidorn vom 15.6.1967 (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. Hannover, S. 173) außer Kraft.

Hannover, den 30. November 1970

Der Regierungspräsident
in Hannover
de Terra

- 410 - 10222 Ha30